

19.05.94

**Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern  
und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen  
und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften  
(Grenzpendlergesetz)

Punkt 6 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grunde angerufen wird:

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 werden in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Worte "10 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "2 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

Begründung:

Die im Gesetz nunmehr vorgesehene Verzehnfachung des erhöht begünstigten Investitionsvolumens ist sowohl nach der Zielsetzung der Anschlußregelung als auch mittelstands- und haushaltspolitisch nicht angemessen und weit überhöht.

Der Grund für die Änderung des Investitionszulagengesetzes liegt in dem Diskriminierungsvorwurf der EU-Kommission wegen der bisherigen ausschließlichen Ausrichtung der Förderung auf ostdeutsche Investoren, nicht aber in der Anhebung einer vermeintlich zu niedrigen Höchstgrenze.

...

**Ausgegeben am**

**19. MAI 1994**

Bei Einführung der ursprünglichen 20 %igen Investitionszulage ist das erhöht begünstigte Investitionsvolumen insbesondere aus mittelstandspolitischen Erwägungen im Hinblick auf die Investitionsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe auf 1 Mio. DM begrenzt worden. Diese Erwägungen treffen weiterhin zu. Bei der jetzt vorgesehenen Halbierung des Zulagensatzes ist deshalb eine Verdoppelung der Höchstgrenze folgerichtig und "zur Bestandswahrung" angemessen.

Das für die Verzehnfachung vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages angeführte Argument (S. 51 BT-Drs. 12/7427), die Festlegung sei im Hinblick auf Kreditzusagen zwischen 5 und 10 Mio. DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 1992/1993 an Unternehmen im Beitrittsgebiet mit bis zu 250 Arbeitnehmern erfolgt, ist nicht überzeugend. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß sich die Kreditzusagen auch auf nicht zulagebegünstigte Investitionen (Gebäude) erstrecken.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage um einen Jahresbetrag handelt. Da sich Großinvestitionen in aller Regel über mehr als 1 Jahr erstrecken und die Investitionszulagen bereits für die in einem Jahr angefallenen Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährt werden, haben die Unternehmen die Möglichkeit, das begünstigte Investitionsvolumen auch bei einer weit geringeren als der nunmehr im Gesetz festgelegten Grenze von 10 Mio. DM auszus schöpfen.

Vor diesem Hintergrund hat sich bei der Erörterung möglicher Änderungsvorschläge zum Investitionszulagengesetz am 14.03.1994 im BMF die überwiegende Zahl der Länder für eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage für die 10 %ige Investitionszulage ausgesprochen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß der Anreiz zu Umgehungen mit steigendem Begünstigungsvolumen wächst und dem selbst durch die jetzt vorgesehene Konzernklausel wohl nicht be-

gegnert werden könnte.

Eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage erscheint aber auch haushaltspolitisch geboten.

Nach der - nicht nachvollziehbaren - Schätzung der Bundesregierung soll die beabsichtigte Änderung des Investitionszulagengesetzes in den Jahren 1995 - 1997 per Saldo zwar zu Steuermehreinnahmen von 1,7 Mrd. DM gegenüber der bisherigen Rechtslage führen.

Hieran bestehen jedoch starke Zweifel, wie auch Pressemeldungen bestätigen. Denn durch die Einbeziehung der mittelständischen Westinvestoren hat sich der Kreis der erhöht zulagebegünstigten Investoren bei gleichzeitiger Verzehnfachung des Investitionsvolumens wesentlich vergrößert. Trotz Halbierung des Investitionszulagensatzes ist deshalb damit zu rechnen, daß die Steuermindereinnahmen die aus der Halbierung des Zulagensatzes resultierenden Steuermehreinnahmen bei weitem übersteigen werden. Überdies erhöht sich das finanzielle Risiko für die öffentliche Hand in nicht kalkulierbarer Größenordnung durch eine Vielzahl von Irrtümern bei der Antragstellung durch den Investor bzw. bei der Genehmigung durch die Finanzämter, wie dies durch die bisherige Praxis belegt ist.

Unter der Voraussetzung einer Begrenzung des erhöht begünstigten Investitionsvolumens auf 2 Mio DM sollte geprüft werden, ob auf die Konzernklausel in Art. 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 InvZulG 1993) verzichtet werden kann.

Die Einführung der Konzernklausel bedeutet eine weitere Komplizierung des schon jetzt, vor allem durch die Staffelung der Zulagensätze und durch unterschiedliche An-

...

359/9/94

- 4 -

spruchsvoraussetzungen, unübersichtlichen Investitionszulagengesetzes.

Die Umsetzung und Überwachung der Konzernklausel erfordert insbesondere bei internationalen Verflechtungen einen Aufwand, der den Finanzämtern in den neuen Ländern wegen ihrer noch unzureichenden Personalausstattung nicht zugemutet werden kann und der bei der äußerst angespannten Personallage der Finanzämter in den alten Ländern auch hier kaum zu verantworten ist.

Hervorzuheben ist, daß durch die in Ziff. 1 vorgeschlagene Änderung die vorgesehene Konzernklausel erheblich an Bedeutung verliert. Denn durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 2 Millionen DM verringert sich der finanzielle Vorteil aus einer möglichen mißbräuchlichen Inanspruchnahme der 10 %igen Investitionszulage gegenüber der vorliegenden Gesetzesfassung auf ein Fünftel.